

Ä15 zu SÄA1: Neufassung der Bundessatzung

Antragsteller*innen

Bundessatzungsausschuss

Neuer Satzungstext

Von Zeile 224 bis 225:

Der Diözesanverband kann sich in Regionalverbände gliedern. In diesem Fall sind die Regelungen für Diözesanverbände **analogentsprechend** anzuwenden. Dies gilt nicht für die Regelung zum Diözesanausschuss.

Begründung

aus Anmerkungen aus den Antragscafés